

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 29 - 30

Zur Lehre von der Geschichtserzählung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hebung des Hauptprozesses herbeiführen. Dagegen ist es

2) Aufgabe des Provokationsverfahrens, festzustellen, wer in dem Hauptprozesse die Rolle des Klägers, wer die des Beklagten haben soll. — Die Entscheidung hierüber hängt

3) davon ab, wer von beiden sich im Besitze des fraglichen Rechtes befinde; also liegt es allerdings in der Sphäre des Provokationsprozesses, auszumitteln, wer jetzt Besitzer sey. — Wenn

4) der Eine von beiden das Recht, in dessen Besitze sich der Andre befindet, für sich in Anspruch nimmt, so liegt darin ein Angriff, welcher zur Provokation Anlaß geben kann; die Aeußerung jenes Anspruchs enthält die Berühmung:

„was du faktisch hast, gebühret rechtlich mir, ich bin rechtlich im Stande, die Aufhebung dieses faktischen Zustandes zu meinem Vortheil zu erwirken.“

5) Die Voraussetzung dieses Falles der *provocatio ex lege Diffamari* ist, daß der Provokant sich im Besitze des fraglichen Rechtes befinde; derselbe hat diese Voraussetzung zu behaupten, und, wenn der Gegner sie leugnet, summarisch zu beweisen ¹⁾.

Zur Lehre von der Geschichtserzählung.

GD. VI, Die Geschichte ist, so bei Klagen, wie S. 7. nr. 2. bei Einreden, rein, deutlich und kurz,

¹⁾ Vgl. die Rechtsache F. 566^{36/37}. Vgl. Blätter für R. Bd. I, S. 124 f.

jedoch mit Anführung aller erforderlichen Umstände vorzutragen. Niemals kann es genügen, den nackten Rechtsbegriff anzuführen, z. B. der Beklagte hat sich eines beleidigenden Schimpfwortes gegen mich bedient, er hat mich realiter injuriert; vielmehr muß überall ein konkretes Faktum erzählt werden, und dieses alle Umstände darlegen, welche zur Begründung des geltendgemachten Rechtes erforderlich sind. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob, wenn Willenshandlungen oder überhaupt mündliche oder schriftliche Aeußerungen einer Person den Grund der Klage oder Einrede bilden, die fraglichen Aeußerungen immer wörtlich genau vorgetragen werden müßten; vielmehr ist dies nur in jenen Fällen erforderlich, wo es sich davon handelt, gebrauchte Worte unmittelbar unter das Gesetz zu subsumiren, nicht aber, wo es gilt, die rechtlichen Folgen der mit den Worten ausgedrückten Sache, der darin liegenden Handlung, des juristischen Inhalts der Aeußerung geltend zu machen. Wenn ich wegen vom Beklagten gegen mich gebrauchter Schimpfworte Klage erhebe, so muß ich freilich gerade die Schimpfworte anführen, deren sich mein Gegner bedient haben soll; wo hingegen es bei Klagen aus Verträgen und letztwilligen Verordnungen genügt, die Bestimmungen, welche den Inhalt des Vertrages oder der letztwilligen Verfügung ausmachen, und welche mein Recht begründen sollen, deutlich zu bezeichnen, ohne daß es darauf ankömmt, dieselben Worte anzuführen, in welchen das zweiseitige Geschäft verabredet oder das Vermächtniß angeordnet worden.